

Häufig gestellte Fragen zu Großspeicheranlagen:

Ich möchte einen Antrag für große Stromspeicheranlagen stellen und für den Regelenergiemarkt präqualifizieren. Muss die Zusage durch den Übertragungsnetzbetreiber zum Zeitpunkt der Antragstellung vorliegen?

- Aufgrund der zeitlich begrenzten Einreichfrist und des Prozesses zur Erlangung der Präqualifikation ist es möglich die Dokumente zum Nachweis des positiv abgeschlossenen Aufnahmeverfahrens nachzureichen. Jedenfalls ist es erforderlich dem Projektantrag eine Absichtserklärung beizulegen, in der das Bestreben nach einer Teilnahme am Regelenergiemarkt bekundet wird (gemäß Leitfaden, Kapitel 3.0). In der Projektbeschreibung ist eine detaillierte technische Darlegung bezüglich der geplanten Präqualifikation und Teilnahmemärkten zu geben. Entsprechende Unterlagen bezüglich des laufenden Aufnahmeverfahrens sind dem Antrag ebenfalls beizulegen.

Ich möchte einen Antrag für große Stromspeicheranlagen stellen und einen Termin für die verpflichtende Begleitforschung wahrnehmen.

- Nach Eingang des Antrags wird dieser von uns geprüft. Im Rahmen der Prüfung werden Sie entweder durch das Unternehmen, welches die Begleitforschung koordiniert oder durch uns zwecks Terminvereinbarung kontaktiert.

Wie viele Anträge können insgesamt gestellt werden?

- Gemäß Leitfaden sind maximal 5 Anträge pro Förderungsgegenstand im Rahmen dieser Ausschreibung möglich. Maximal werden 2 Anträge pro Anlagenart genehmigt.

Können die erneuerbare Strom- bzw. Wärmeerzeugungsanlage und die Speicheranlage an verschiedenen Standorten aufgestellt werden?

- Nein, gemäß Leitfaden ist dies nicht möglich (siehe Leitfaden, Kapitel 3.0).

Kann der Kauf sowie die Installation und Inbetriebnahme einer Strom- oder Wärmespeicheranlage von verschiedenen Unternehmen durchgeführt werden?

- Die Rechnung für die Strom- oder Wärmespeicheranlage muss von einem befugten Unternehmen ausgestellt sein. Die Installation und Inbetriebnahme können durch ein anderes Unternehmen erfolgen, welches befähigt ist, diese Dienstleistung zu erbringen.

Die Maßnahme soll durch Contracting, Leasing oder Mietkauf finanziert werden. Was muss ich beachten?

- Der Förderungsantrag muss vor Unterzeichnung des Leasing-, Mietkauf- und Contractingvertrags beziehungsweise vor Bestellung von Anlagenteilen für die geplante Maßnahme eingereicht werden, wobei der frühere der beiden Zeitpunkte ausschlaggebend ist.
- Die Anlage muss gemäß Leasing- oder Mietkaufvertrag spätestens mit der letzten Rate in das Eigentum des:der Förderungsnehmenden übergehen.
- Die Förderung kann maximal im Ausmaß der von der förderungsnehmenden Person bis zum Zeitpunkt der Endabrechnung tatsächlich getätigten Zahlungen ausbezahlt werden. Für die Ermittlung des maximalen Auszahlungsbetrages werden getätigte Depotzahlungen und Ratenzahlungen abzüglich der darin enthaltenen Zinsen und Spesen herangezogen.